




## „Aus der Rechtspraxis des MVZ-Betriebs

### Update zu Spruchpraxis und Sozialgerichtsbarkeit “

Olaf Jeschke, Osnabrück  
Fachanwalt für Medizinrecht  
26. April 2023 Bad Sooden-Allendorf

 Theilmann Fachanwälte, Öwer de Hase 7/8, 49074 Osnabrück

 0541 / 350 930


 [www.theilmann-fachanwaelte.de](http://www.theilmann-fachanwaelte.de)


#### Vorstellung

|  |                                   |  |
|--|-----------------------------------|--|
| Krankenhausrecht<br>ambulant/stationär | Vertragsarztrecht/<br>Berufsrecht | <b>Olaf Jeschke:</b><br><br>Rechtsanwalt<br>Fachanwalt für Medizinrecht<br><br>- Vertragsarztrecht, insb. MVZ<br>- Schnittstelle ambulant/stationär<br>- Praxisverträge<br>- Kauf, Verkauf & Umstrukturierung von MVZ,<br>BAG und Praxen<br>- Honorarrecht<br>- Berufsrecht der Heilberufe |
| Arzthaftungsrecht                      | Arbeitsrecht                      |  |
| Strafrecht                             | Mediation                         |  |



 Theilmann Fachanwälte, Öwer de Hase 7/8, 49074 Osnabrück

 0541 / 350 930

 [www.theilmann-fachanwaelte.de](http://www.theilmann-fachanwaelte.de)



---

Inhalt

---

**Regresse, Plausi- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**

**Abrechnung, Honorar**

**Zulassungsrecht, MVZ-Betrieb**

---

Regresse, Plausi- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

---

**BSG Urt. v. 29.06.2022 – B 6 KA 14/21 R**

- kinderärztliche Praxis, beim Kühlschrank unbemerkt ein Relais defekt
- gelagerte Impfstoffe unbrauchbar und nach Empfehlung entsorgt
- Ersatzbestellung Impfstoffe und ordnungsgemäß verimpft
- Wirtschaftlichkeitsprüfung, Regress Impfstoffkosten Ersatz (ca. 25.000,- €)
- BSG
  - unwirtschaftliches Ordnungsverhalten
  - auf Verschulden kommt es nicht an, auch nicht auf Vermeidbarkeit
  - anders evtl. bei höherer Gewalt (insbesondere bei Naturereignissen)
  - nur Arzt kann Vorsorge treffen und ggf. Versicherung abschließen



Regresse, Plausi- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

---

**BSG Urt. v. 06.04.2022 – B 6 KA 6/21 R**

- für Festsetzung einer **Beratung** wegen unwirtschaftlicher Verordnung gilt eine vierjährige Ausschlussfrist
- nicht zwei Jahre, wie bei Festsetzung eines Regresses

**BSG Beschl. v. 03.05.2022 – B 6 KA 19/22 B**

- Für eine Beratung reicht ein Schreiben mit entsprechender Festsetzung und Begründung.
- Eine mündliche Beratung mit individueller Fragemöglichkeit ist nicht erforderlich.

Regresse, Plausi- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

---

**BSG Beschl. v. 07.09.2022 – B 6 KA 30/21 B**

- postoperativer Überwachungskomplex GOP 31501-31507 EBM
- mehrere Ärzte erbringen (tatsächlich) arbeitsteilig eine Leistung, aber nur einer kann diese bei der KV abrechnen (nach Leistungslegende EBM)
- Diese Prüfzeiten müssen von der KV bei der Plausiprüfung herausgerechnet werden, wenn Leistungen tatsächlich arbeitsteilig erbracht wurden.
- Weitergehende Überlegungen:
  - Umfang Ermittlungs-/Aufklärungspflicht KV und/oder Arzt?
  - arbeitsteilige Behandlung bei anderen Leistungen, z.B. im MVZ?



Regresse, Plausi- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

---

**BSG Beschl. v. 07.09.2022 – B 6 KA 8/21 B**

- Plausibilitätsprüfung: Auch wenn keine spezifische Dokumentationspflicht (z.B. EBM, PsychTherapieRiLi, RöV) geregelt sind, folgt die Pflicht des Arztes zur Dokumentation entsprechend den **medizinischen Erfordernissen** unter anderem aus § 57 Abs. 1 BMV.
- Risiko für Nachweis der Leistungserbringung trägt der Arzt!
- Reine Nennung der GOP reicht wohl i.d.R. nicht.
- Datenschutz? - § 295a SGB V deckt Mitteilung Befunde, was ist mit Diagnosen?
- anders SG Hannover Urt. v. 14.12.2022 – S 24 KA 208/19

Regresse, Plausi- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

---

**BSG Beschl. v. 07.09.2022 – B 6 KA 37/21 B**

- Ab 50% gemeinsamer Patienten besteht keine Praxisgemeinschaft, sondern BAG.
  - Geringere Überschneidungsquote = Einzelfallprüfung
  - Bei Schwankungen um 50%, dürfen auch Zwischenquartale gekürzt werden.
  - KV darf vollständige Erstattung zu Unrecht erhaltener Honorare fordern  
(kein Anspruch auf Differenzberechnung oder Vorteilsausgleichung)
- Unbedingt immer Berechnung der Identitäten prüfen!  
(BSG meint 50% identische Patienten aus Summe aller Beteiligten.)



#### Regresse, Abrechnung

##### **BSG Beschl. v. 01.03.2023 – B 6 KA 10/22 B und 11/22 B**

- Kann bei einer **fachgleichen** BAG bzw. MVZ die Abrechnung berichtigt werden, weil die LANR eines anderen (fachgleichen) Arztes angegeben wurde?

##### **BSG Beschl. v. 16.03.2022 – B 6 KA 33/21 B**

- Die KV kann mit Honorarforderungen wirksam aufrechnen, auch wenn diese bereits an Dritte abgetreten waren und dies angezeigt wurden.

##### **BSG Beschl. v. 06.04.2022 – B 6 KA 14/21 B und 16/21 B**

- Leistungen, die ohne erforderliche Genehmigung erbracht wurden, sind nicht zu vergüten.
- hier: Genehmigung Weiterbildungsassistenz, auch keine delegierbaren Leistungen

vorher: Bay LSG, Urt. v. 17.03.2021 – L 12 KA 126/16

auch: SG Marburg, Urt. v. 29.09.2022 – S 17 KA 282/19

#### Abrechnung, Honorar

##### **BSG – B 6 KA 15/22 R**

- Kann HVM regeln, dass Quartalsabrechnung vom Ärztl. Leiter zu unterschreiben ist?
- Was ist bei Urlaub, Krankheit?
- Wer unterschreibt, wenn mehrere ÄL (ggf. einzelne Fachbereiche)?
- Bei Geschäftsführer gesetzl. viel geregelt. Für Ärztlichen Leiter nicht. – Rechtsfolgen, Regresse, D&O-Versicherung

##### **BSG Beschl. v. 01.03.2023 – B 6 KA 22/22 B**

- Kinderärztliche Zuschläge GOP 04040, 04220, 04221 EBM, nur wenn im Behandlungsfall keine fachärztlichen Leistungen in Praxis erbracht werden
- Ausnahme: versorgungsbereichsübergreifende BAG / MVZ
- Wie ist dies bei Kinderärzten jeweils mit und ohne Scherpunkt zu bewerten?



Abrechnung, Honorar

**BSG Urt. v. 05.09.2022 – B 6 KA 10/21 R „Abschläge gegen Bankbürgschaft“**

Abschlagszahlungen auf das Honorar für ein MVZ dürfen nicht von einer zusätzlichen **Bankbürgschaft** (oder anderen Voraussetzungen) abhängig gemacht werden, wenn dies nur MVZ betrifft, deren Gesellschafter nicht ausschließlich natürliche Personen sind.

Abrechnung, Honorar

**BSG Urt. v. 05.09.2022 – B 6 KA 10/21 R**

- § 5 Abs. 1a AbrBest-KVB:

Für ein MVZ, das in der Organisationsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird, werden Abschlagszahlungen nur dann geleistet, wenn deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind und diese zur Sicherung von Forderungen der Krankenkassen und der KVB selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen abgegeben haben. Sind bei einem MVZ, das in der Organisationsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird, die Gesellschafter nicht ausschließlich natürliche Personen, leistet die KVB Abschlagszahlungen nur dann, wenn das MVZ zur Sicherung von Forderungen der Beklagten und der Krankenkassen aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, die im Gebiet der Europäischen Union ansässig ist, in Höhe von fünf Abschlagszahlungen beigebracht hat.

- vergleichbare Regelungen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern



#### Abrechnung, Honorar

---

##### **BSG Urt. v. 05.09.2022 – B 6 KA 10/21 R**

- Das Bürgschaftserfordernis aus § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V für die Zulassung, schließt ergänzende Regelungen in der Satzung der KV zur Honorarzahung nicht vollständig aus (keine Sperrwirkung).
- Es muss aber ein sachlicher Grund (Art. 3 Abs. 1 GG) vorliegen.
- Auch GmbH haftet mit gesamtem Vermögen, nicht nur Stammkapital.
- Schlechte Erfahrungen mit Krankenhaus- oder Inverstoren-MVZ wurden ausdrücklich nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.
- Keinerlei sachlicher Grund für die Ausgestaltung der Regelung ersichtlich.
  
- Regelungen zur Honorarauszahlung sind grds. möglich, aber allein Unzufriedenheit mit dem Gesetz oder unbelegte Vorbehalte genügen nicht.

#### Abrechnung, Honorar

---

##### **BSG Urt. v. 23.03.2023 – B 6 KA 4/22 R**

- Kinderärzte ohne Schwerpunktbezeichnung nehmen grundsätzlich an der hausärztlichen Versorgung teil.
- Die kinderärztlichen Kapitel 4.4 und 4.5 EBM enthalten Leistungen der **fachärztlichen** Versorgung.
- Kinderärzte ohne Schwerpunktbezeichnung benötigen für diese Leistungen daher eine Erlaubnis zur partiellen Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a Satz 3 SGB V durch den **Zulassungsausschuss**.
  - „Der Zulassungsausschuss kann für Kinder- und Jugendärzte und Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung eine von Satz 1 abweichende befristete Regelung treffen, wenn eine bedarfsgerechte Versorgung nicht gewährleistet ist.“
- Allein eine (Abrechnungs)Genehmigung durch die KV reicht nicht.



## Zulassungsrecht, MVZ-Betrieb

---

### (BSG B 6 KA 2/22 R – Revision zurückgenommen)

- Nachrang „Fremdbesitz-MVZ“ im Nachbesetzungsverfahren
- § 103 Abs. 4c Satz 3 SGB V : „... dass bei der Auswahl des Praxisnachfolgers ein medizinisches Versorgungszentrum, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Ärzten liegt, die in dem medizinischen Versorgungszentrum als Vertragsärzte tätig sind, gegenüber den übrigen Bewerbern nachrangig zu berücksichtigen ist.“
- Mehrheit Geschäftsanteile lag bei ehemaligen Vertragsärzten die zugunsten einer Anstellung im eigenen MVZ verzichtet hatten.
- Gilt hier auch der Nachrang?

## Zulassungsrecht, MVZ-Betrieb

---

- Zulassungsausschuss und KV haben dies verneint
- Berufungsausschuss und Sozialgericht haben dies bejaht
- Argumente KV:
  - Die Entstehungsgeschichte der Norm spricht dafür, dass es nur gegen Kapitalinvestoren-MVZ geschaffen wurde.
  - Gründereigenschaft der angestellten Inhaber bleibt gem. § 95 Abs. 6 Satz 4 SGB V erhalten, dann muss dieser Rechtsgedanke auch im Nachbesetzungsverfahren berücksichtigt werden.

Aktuell ist beim BSG (B 6 KA 26/22 R) die Frage anhängig, ob der Nachrang auch bei Entsperrungsausschreibungen gilt.





Zulassungsrecht, MVZ-Betrieb

### **SG München Urt. v. 22.11.2022 – S 38 KA 121/20**

Ein komplettes Ausscheiden eines "Altgründungsgesellschafters" verbunden mit einer kompletten Übertragung der von ihm gehaltenen Gesellschaftsanteile auf den im MVZ anzustellenden Arzt ist nicht erforderlich. Vielmehr sind die Voraussetzungen von § 95 Abs. 6 Satz 5 SGB V auch dann erfüllt, wenn nur Teile der von dem "Altgründungsgesellschafter" gehaltenen Gesellschaftsanteile übertragen werden und es dadurch zu einer Mehrung der Gesellschafter kommt.

Zulassungsrecht, MVZ-Betrieb

### **BSG Urt. v. 05.09.2022 – B 6 KA 11/21 R**

- § 45 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-ZV
  - „Der Widerspruch gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr nach § 46 nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet ist.“
- Regelung ist nichtig, da keine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Regelung in der Ärzte-ZV vorhanden ist.
- (Was bedeutet „entrichtet“? Zahlungsanweisung/Zahlungseingang)
- Gilt dies auch bei Zulassungsausschuss gem. § 38 Satz 2 Ärzte-ZV
  - „Wird die Gebühr nach Anforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen, es sei denn, der Vorsitzende stundet die Gebühr.“



Zulassungsrecht, MVZ-Betrieb

**BSG Urt. v. 06.04.2022 – B 6 KA 7/21 R**

- Sonderbedarfsanstellung mit Faktor 0,25?
  - MVZ wollte 1,0 Sonderbedarfsanstellung auf 0,75 reduzieren und 0,25 nachbesetzen
- Grds. kann ein Sonderbedarf nur mit dem Faktor 1,0 oder 0,5 erteilt werden.
- Dies gilt auch bei Anstellungen, jedenfalls für die initiale Feststellung des Bestehens einer Sonderbedarfssituation.
- Aber: Besteht im MVZ bereits eine Sonderbedarfsarztstelle, kann diese auch durch mehrere Anstellungsgenehmigungen mit dem Anrechnungsfaktor 0,25 besetzt werden.
  
- Beachte: Bei jeder Nachbesetzung muss für die Anstellungsgenehmigung erneut eine Sonderbedarfssituation geprüft und festgestellt werden!

Zulassungsrecht, MVZ-Betrieb

**BSG Urt. v. 06.04.2022 – B 6 KA 12/21 R**

- „räumliche Nähe“ ausgelagerter Praxisräume gem. § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV
  - im Streit 9 km Entfernung und ca. 19 Minuten Fahrzeit
- BSG: regelhaft ca. 30 Minuten Fahrzeit (im Einzelfall auch mal mehr)
- „spezielle Leistungen“:
  - gleiche Leistungen wie am Hauptsitz möglich,
  - aber nicht das volle Leistungsspektrum wie am Hauptsitz
  
- Beachte: Erstkontakt des Patienten muss immer am Hauptsitz erfolgen! (telefonisch?)



Zulassungsrecht, MVZ-Betrieb

**SG Marburg Urt. v. 19.01.2022 – S 17 KA 346/19**

- Ein Vertragsarzt/eine Vertragsärztin darf nach Beendigung der Anstellung übergangsweise sich selbst auf dem vakant gewordenen Arztsitz vertreten.
- „eigene“ Vakanzvertretung gem. § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV (auf zuvor selbst besetzter Arztstelle)
- dieser verweist u.a. auf § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV:
  - „... Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt, vertreten lassen.“
  - KV meinte, die ausgeschiedene angestellte Ärztin sei kein „anderer Arzt“
- Vakanzvertretung bis zu 6 Monate nach Ausscheiden möglich

Zulassungsrecht, MVZ-Betrieb

**LSG Berlin-Brandenburg Urt. v. 21.09.2022 – L 7 KA 4/20**

- Zulassungsentziehung wegen gröblicher Pflichtverletzung gem. § 95 Abs. 6 SGB V
- Wer „diffus“, „laienhaft und planlos“ für Dritte (Behörden, Gerichte) unübersichtliche und teilweise widersprüchliche Verträge maßgeblich konzipiert (hier: Selbstgestaltung von Gesellschafts- und Praxiskaufverträgen) und (allein) durch dieses Verhalten eine Prüfung der Frage, ob die Kooperation dem Recht entspricht, massiv erschwert, begeht allein dadurch mit Blick auf die Bedeutung der Genehmigung eine eigenständige Pflichtverletzung.
- Wer als Vertrags(zahn)ärztin/-arzt vertragsgestaltend tätig wird, etwa um eine Kooperation zu gründen, hat sich ausreichenden juristischen Sachverstand zu beschaffen und sich ggf. um Beratung zu kümmern.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!